

diese Ermäßigung bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 nur in der Weise Anwendung findet, daß für dieses Kalenderjahr die Ermäßigungen statt je 480  $\mathcal{M}$  und je 960  $\mathcal{M}$  nur je 340  $\mathcal{M}$  und je 610  $\mathcal{M}$  betragen.

Das Lohnabzugsverfahren für die in öffentlichem oder privatem Dienste beschäftigten oder angestellten Personen wird gleichfalls in entsprechender Weise verändert. Nach wie vor müssen 10 % des Arbeitslohnes, vermindert um die noch zu erwähnenden Ermäßigungen als Einkommensteuer einbehalten werden. Der Betrag von 10 % des Arbeitslohnes ermäßigt sich:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um je 40  $\mathcal{M}$  monatlich; b) bei wöchentlicher Zahlung um 9,60  $\mathcal{M}$ ; c) bei täglicher Zahlung um je 1,60  $\mathcal{M}$  und d) bei Zahlung für kürzere Zeiträume um je 0,40  $\mathcal{M}$  für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;

2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Kind, Stief-, Pflege- oder Adoptivkind um weitere a) 80  $\mathcal{M}$  monatlich; b) 19,20  $\mathcal{M}$  wöchentlich; c) 3,20  $\mathcal{M}$  täglich und d) 0,80  $\mathcal{M}$  für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden. Kinder im Alter von mehr als siebzehn Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;

3. zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (Werbungskosten usw.) um weitere a) 90  $\mathcal{M}$  monatlich; b) 21,60  $\mathcal{M}$  wöchentlich; c) 3,60  $\mathcal{M}$  täglich und d) 0,90  $\mathcal{M}$  für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge den Betrag von 10 800  $\mathcal{M}$  um mindestens 1200  $\mathcal{M}$  übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

#### Beispiele:

1. Unverheirateter Uhrmachergehilfe. Monatseinkommen 4000 $\mathcal{M}$ .	
Davon 10 % Steuer . . . . .	400 ..
Frei bleiben a) 40 $\mathcal{M}$ (1a)	
b) 90 $\mathcal{M}$ (3a)	130 ..
An Einkommensteuer sind einzubehalten . . . . .	270 $\mathcal{M}$ .
Ausgezahlt werden *) . . . . .	3730 ..
2. Verheirateter Gehilfe ohne Kinder. Monatslohn 4400 $\mathcal{M}$ .	
Davon 10 % Steuer . . . . .	440 ..
Frei bleiben a) $2 \times 40 = 80$ $\mathcal{M}$ (1a)	
b) $1 \times 90 = 90$ $\mathcal{M}$ (3a)	170 ..
An Einkommensteuer sind einzubehalten . . . . .	270 $\mathcal{M}$ .
Ausgezahlt werden *) . . . . .	4130 ..
3. Verheirateter Gehilfe mit fünf Kindern. Monatsgehalt 5000 $\mathcal{M}$ .	
Davon 10 % Steuer . . . . .	500 ..
Frei bleiben a) $2 \times 40 = 80$ $\mathcal{M}$ (1a)	
b) $5 \times 80 = 400$ .. (2a)	
c) $1 \times 90 = 90$ .. (3a)	570 ..
An Einkommensteuer sind einzubehalten . . . . .	— $\mathcal{M}$ .
Ausgezahlt werden *) . . . . .	5000 ..
In diesem Falle braucht also überhaupt keine Einkommensteuer bezahlt zu werden.	
4. Verheirateter Gehilfe mit einem Kinde. Wochenlohn 1100 $\mathcal{M}$ .	
Davon 10 % Steuer . . . . .	110 ..
Frei bleiben a) $2 \times 9,60 = 19,20$ $\mathcal{M}$ (1b)	
b) $1 \times 19,20 = 19,20$ .. (2b)	
c) $1 \times 21,60 = 21,60$ .. (3b)	60 ..
An Einkommensteuer sind einzubehalten . . . . .	50 $\mathcal{M}$ .
Ausgezahlt werden *) . . . . .	1050 ..

Naturalbezüge von Lohn- oder Gehaltsempfängern werden nach wie vor gemäß den von den Landesfinanzämtern für ihre Bezirke festgesetzten Geldbeträgen verrechnet. Unverheiratete Angestellte und Lehrlinge sind bis zu einem Monatsgehalt von 1300  $\mathcal{M}$  völlig steuerfrei, verheiratete auch bei höheren Gehältern (vgl. Beispiel 3).

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 1922 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Ermäßigungen bei jeder Lohnzahlung für den in der Zeit nach dem 31. Juli 1922 gezahlten und nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn eintreten. Ein Gehilfe, der sein Gehalt für Juli aus irgend welchen Gründen erst am 1. August ausgezahlt erhalte, kann also nicht verlangen, daß die höheren Ermäßigungssätze bereits für diese Lohnzahlung Platz greifen.

Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt (Akkordarbeit), so tritt an die Stelle der für bestimmte Arbeitszeiten festgesetzten Ermäßigungen eine feste Ermäßigung von 5 Prozent des Arbeitslohnes.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen von Lohn- oder Gehaltsempfängern nicht den Betrag von 100 000  $\mathcal{M}$  jährlich, und besteht es entweder aus Arbeitslohn, der dem Steuerabzug unterliegt, oder aus solchem Arbeitslohn und aus sonstigem Einkommen bis zu 1200  $\mathcal{M}$ , so erfolgt keine besondere Veranlagung. Bei den gegenwärtigen Gehilfenlöhnen würde also für sämtliche Gehilfen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht mehr erfolgen, es sei denn, daß sie sich durch Nebenarbeit oder auf andere Weise ein steuerpflichtiges Einkommen über ihr dem Steuerabzug unterliegendes Arbeitseinkommen hinaus in Höhe von mehr als 1200  $\mathcal{M}$  jährlich verschafft haben. Ist das nicht der Fall, so wird die Einkommensteuer vollständig und endgültig als durch den Lohnabzug abgegolten angesehen. Entgelte für Überstunden unterliegen nach wie vor dem Steuerabzug.

Von weiteren Änderungen der bisherigen Bestimmungen sei noch kurz erwähnt, daß die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer allgemein bewilligt worden ist. Ferner können vom Gesamtbetrag der Einkünfte einmalige und regelmäßige Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, soweit der Einzelbetrag 200  $\mathcal{M}$  übersteigt und der Gesamtbetrag dieser Beiträge 10 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Beiträge zu Sterbekassen sind bis zu einem Jahresbetrage von 1000  $\mathcal{M}$  abzugsfähig. Zur Förderung des Sparsinns ist die neue Vorschrift aufgenommen worden, daß Spareinlagen bis zu einem Betrage von 8000  $\mathcal{M}$  jährlich gleichfalls vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als zwanzig Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt wird. Versicherungsprämien, die für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, sind abzugsfähig, soweit sie den Betrag von 8000  $\mathcal{M}$  jährlich nicht übersteigen. Zu beachten ist jedoch, daß die Spareinlagen einschließlich abzugsfähiger Versicherungsprämien insgesamt den Betrag von 8000  $\mathcal{M}$  nicht übersteigen dürfen.

K. H.

\*) Von der sich ergebenden Summe sind dann noch die zu Lasten des Gehilfen gehenden Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung abzuziehen; diese Beträge sind also nicht vor Berechnung der Einkommensteuer vom Gesamtbetrag der Entgelte abzusetzen, aber auf Grund des Gesamtbetrages zu ermitteln.

## Fünfundzwanzig Jahre Funkentelegraphie

Von Prof. Dr.-Ing. H. Bock

Am 14. Mai war es ein Vierteljahrhundert her, daß zum ersten Male die drahtlose Übermittlung eines Zeichens bei Cardiff über einige Kilometer gelang. Damals begann eine selbst in der Geschichte der Technik fast beispiellose Entwicklung, von der ein berufener Vertreter, der Direktor der Telefunken-Gesellschaft Dr. Graf von Arco, in Nr. 20 der „Umschau“ dieses Jahrganges, manches Interessante erzählt. Vieles davon dürfte auch

den mittlerweile an das drahtlose Zeitsignal gewöhnten Uhrmacher interessieren, besonders das, was sich auf den neuesten Stand der Sache und auf die Haupterrungenschaften dieser denkwürdigen Epoche bezieht.

Die Geschichte ist in ganz kurzen Zügen die: Maxwell hatte die Möglichkeit elektrischer Wellen rein rechnerisch schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts festgestellt,